

(Rückseite der Anlage Ia)

Blatt 1

(Für die auszahlende Bank)

Für den Antragsteller

Der Antragsteller erhält dieses Blatt nach Genehmigung von der zuständigen Behörde zurück. Er reicht dieses Blatt seiner Bank ein, bevor ihm der Rechnungsbetrag über das Verrechnungskonto endgültig gutgeschrieben oder ausgezahlt wird.

Die Bank behält Blatt 1 ein.

Für die Bank

Die Bank behält dieses Blatt ein und bucht auf der Rückseite die endgültig gutgeschriebenen Beträge ab. Eine Rückgabe des Blattes 1 an den Zahlungsbegünstigten ist nicht zulässig.

Zusatzbemerkung für die mit dem innerdeutschen Handel beauftragte Bank. Bei Lieferungen in das Westdeutsche Wirtschaftsgebiet erfolgt die Abschreibung der Beträge auf die Liefergenehmigung, die von dem Antragsteller jeweils vorzulegen ist.